

Zungnickel auf 8 Wochen erwählt. — Wir kommen nunmehr zum dritten Gegenstande unserer heutigen Tagesordnung, nämlich zur Berathung über den Bericht des aus den Abtheilungen gewählten Ausschusses der ersten Kammer über den Antrag des Abg. Müller (aus Taura), die Abänderung eines Grundsatzes der Rentenberechnung bei Lehngeldablösungen betreffend. Ich ersuche den Herrn Abgeordneten, hierzu die Rednerbühne zu besteigen.

Berichterstatter Abg. Heinze: (verliest den genannten Bericht, s. L.-U. II. Abth. S. 49.)

Abg. Müller (aus Taura): Die Motiven, welche mich zu dem Antrage geführt, hat die verehrte Deputation oder der Ausschuss in seinem Berichte hiermit niedergelegt.

(Staatsminister D. Weinlig und Regierungskommissar D. Scharf Schmidt treten ein.)

Das jetzige Ablösungsgesetz, welches zu außerordentlichen Ungerechtigkeiten und Ungleichheiten führte, wonach erst nach Bestätigung des Recesses man das Lehngeld zu zahlen enthoben war, hat mich zu dem Antrage gebracht. Ich habe nur erst neulich wieder mehrere Fälle erlebt, wo man Erb- und Kauflehne nachzahlen mußte, obgleich man schon provocirt hatte. Man hat sich aber auf das Gesetz berufen, nach welchem erst nach Bestätigung des Recesses diese Lehngelder in Wegfall kommen sollten. Ich habe nur neulich erst noch den Fall erlebt, daß ein Mann, der ein Gut von 5500 Thlr. an Werth gekauft hatte und das volle Lehngeld nicht bezahlen wollte, 2000 Thlr. ableugnete, damit das Lehngeld sich geringer herausstellen möchte. Nachdem nun der Kauf bestätigt war, leugnete dieser Mann dem Schwiegervater die 2000 Thlr., um welche die Kaufsumme der Wirklichkeit nach höher war, ab; und warum? Sie waren nicht mit im Kaufe angegeben. Dergleichen außerordentliche Bedrückungen giebt es mehrere. Unsere Patrimonialgerichte führen auch dahin, und solange diese noch bestehen, werden wir in Hank und Zwietracht mit den Gerichtsherrschaften leben, weil den Verpflichteten gewissermaßen gleich beim Antritte die Zwangsjacke angezogen wird mit dem Unterthaneneide (dem sogenannten Fisch-, Fuchs-, Vogel- und Jagereid). Den Eid muß Jeder leisten und sich somit verpflichten, auf keinen Proceß gegen die Gutsherrschaft einzugehen, und so bleibt diese Ungerechtigkeit mit diesem Lehngelde fortbestehen, wenn hierin nicht eine Aenderung gemacht wird und Schranken gesetzt werden. Ich bin deshalb dem verehrten Ausschusse sehr dankbar, daß er auf meinen Antrag eingegangen ist, und es ist selbst auch, wie der verehrte Ausschuss hier mitgetheilt hat, Seiten der Regierung in Aussicht gestellt worden, daß baldmöglichst noch ein Gesetz würde vorgelegt werden, welches die letzten Reste des Feudalwesens beseitigen werde. Nun daß dies ehestens erfolgen möge, darum bitten wir wohl alle mit einander, und ich kann deshalb nicht genug meinen Wunsch gegen die verehrte Kammer ausdrücken, daß sie den Antrag des Ausschusses annehme.

I. R.

Abg. Böncke: Auch ich schließe mich der Hauptansicht an, welche von dem Ausschusse in seinem Berichte entwickelt worden ist. Die Befolgung dieser Hauptansicht ist wieder ein Baustein zu dem Gebäude, dessen Grund wir jüngst zu legen begonnen haben; es ist diese Ansicht nur eine nothwendige Folgerung aus dem Grundsatz, daß überhaupt das unbefriedigende Lehngeldablösungsverfahren sistirt werden solle. Insbesondere dürfte hierbei auf einen Rechtfertigungsgrund der Ansicht des Ausschusses Gewicht zu legen sein, welcher vielleicht noch zu wenig im Berichte des Ausschusses hervorgetreten ist, und doch die besondere Nothwendigkeit, die politische, die moralische, und ich möchte beziehungsweise sagen, auch die juridische Nothwendigkeit des von dem Ausschusse in der Hauptsache gestellten Antrags darthut. Es ist das der Umstand, daß, wenn nicht kraft des Gesetzes der Lehngeldforderung Gehalt gethan wird, die Unsicherheit des Grundeigenthums und namentlich in Betreff des Besitztittels in allen Bezirken, wo Laudemialverpflichtung noch herrscht, von Jahr zu Jahr oder von Monat zu Monat zunimmt. Mit Recht deutet der Bericht darauf hin, daß dadurch mancher Laudemialverpflichtete sich in die Verlegenheit versetzt findet, die Uebertragung des Besitztittels vom Verkäufer auf sich hinzuziehen. Der Bericht sagt nur: „Mancher“. Allein dies ist in der That in sehr vielen Fällen der Fall. Aus dieser Verlegenheit entstehen außerordentlich viele Unzuträglichkeiten, und künftig noch mehr processualische Streitigkeiten und Weitläufigkeiten, als gegenwärtig. Außer den Fällen, welche der Abg. Müller genannt hat, kommt es vor, daß, wo die gerichtliche Anerkennung und Uebertragung nicht sofort nach dem über ein Grundstück geschlossenen Kaufcontracte erfolgt, dann einer oder der andere der Contrahenten sich einzelner Bestimmungen, deren mehrere oder weniger immer der mündlichen Verabredung vorbehalten bleiben, und daher nicht in den Kaufaufsatz gebracht werden, nicht mehr zu erinnern weiß; oder daß während der Hinzuziehung der gerichtlichen Besitzübertragung eher Aenderungen in Betreff der Person sich ereignen. Lassen Sie uns z. B. folgende Fälle annehmen, daß inzwischen der Käufer oder der Verkäufer stirbt, oder daß der Verkäufer wegen Steigerung des Grundwerths Reue fühlt, oder daß der Käufer sein Recht, welches er durch die Verabredung zu haben glaubt, wieder gern auf einen Andern überzutragen wünscht. — Genug, alle diese Fälle können während der von beiden Theilen zur Vermeidung der Lehngeldzahlung versuchten Hinzuziehung des gerichtlichen Kaufactes vorkommen, und führen dann zu den bedenklichsten Weiterungen für die Contrahenten, wie für andere Interessenten. In dieser Beziehung also rechtfertigt sich augenscheinlich die Idee und das Wesen des Antrags, den der Ausschuss gemacht hat, als juridische und moralische Nothwendigkeit. — Inzwischen habe ich gegen die einzelnen und besondern Anträge des Ausschusses noch einige Ausstellungen; zuerst in Betreff des ersten Antrags. Ich finde in diesem ersten Antrage eine Lücke. Der Ausschuss geht

22*